

Dienstunfallschutz bei Dienst- und Fortbildungsreisen (KMS II.5-5 P 4007 4-6-2671 vom 20.06.2006)

Der Dienstunfallschutz bei Dienst- und Fortbildungsreisen ist unterschiedlich geregelt hinsichtlich Körperschäden und Sachschäden.

	Dienstreise	Fortbildungsreise
Merkmale:	Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften z.B. Dienstbesprechungen, Beratungs-, Fortbildungstätigkeit an Schulen im Zuständigkeitsbereich	Fortbildungsreisen dienen der beruflichen Weiterbildung, der Erweiterung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, der Anpassung an geänderte dienstliche Anforderungen oder der Vorbereitung auf die Wahrnehmung neuer oder anderer Aufgaben
Interessenslage	allein durch den Dienstherrn geprägt	sowohl im Interesse des Dienstherrn als auch im <u>verpflichtenden</u> Eigeninteresse des Bediensteten, seinen Wissensstand stetig an die Erfordernisse der ihm übertragenen Aufgaben anzupassen, um die von ihm geschuldeten Leistungen optimal erfüllen zu können (Art. 20 Bay. Lehrerbildungsgesetz und § 55 Abs. 2 der Laufbahnverordnung)
Anordnung / Genehmigung	als Dienstreise <u>vorher</u> schriftlich oder elektronisch (vgl. KMBek zur Schulberatung v. 2001, III.5)	als Fortbildungsreise, keine Anordnung als Dienstreise möglich
Erstattung von Reisekosten	ja	Beteiligung an der Erstattung der Auslagen, die anlässlich der Teilnahme entstehen (Art. 24 Abs.1 BayRKG)
Unfallfürsorge	nach §§ 30 ff Beamtenvorsorgegesetz (BeamtVG)	nach §§ 30 ff Beamtenvorsorgegesetz (BeamtVG)
Körperschäden	uneingeschränkte Unfallfürsorge nach § 32 BeamtG	uneingeschränkte Unfallfürsorge nach § 32 BeamtG
Sachschäden	eingeschränkter Sachschadenersatz nach § 32 BeamtVG und TZ 32.1.6/1.7/1.8 BeamtVGVwV i.V.m. Abschn. 2 der	eingeschränkter Sachschadenersatz nach § 32 BeamtVG und TZ 32.1.6/1.7/1.8 BeamtVGVwV i.V.m. Abschn. 2 der Sachschadensrichtlinien (SachSchRL) max. 332,34 € (auch für Schäden

	Sachschadensrichtlinien (SachSchRL) max. 332,34 € Uneingeschränkte Erstattung von Sachschäden bei <u>ausdrücklich</u> durch den Dienstherrn veranlasster Benutzung eines nicht im Eigentum des Freistaat Bayern stehenden Kfz	am eigenen PKW)
Voraussetzungen	vorherige schriftliche Anordnung oder Genehmigung, da kein Dienstfahrzeug gestellt werden kann	Feststellung der triftigen Gründe in der Regel vor Antritt der Fahrt
Bedingungen	Vorliegen triftiger Gründe: <ul style="list-style-type: none"> - Eigenart des Dienstes (mehrere Dienstorte, Dienstbeginn/Ende zur Nachtzeit) - persönliche Verhältnisse (z.B. Körperbehinderung) - örtliche Verhältnisse (z.B. keine oder ungenügende Verkehrsverbindung) 	Vorliegen triftiger Gründe: <ul style="list-style-type: none"> - keine oder ungenügende Verkehrsverbindung enge Auslegung des Begriffs „triftige Gründe“!
Abwicklung des Sachschadensersatzes	Grundlage: Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung zwischen dem Freistaat Bayern und der Versicherungskammer Bayern (DFFV vom 1.4.2001)	
Mitnahme von Kollegen und Praktikanten	Körperschäden sind abgedeckt durch die eigene Haftpflichtversicherung, eine spezielle Unfallversicherung ist nicht nötig.	Körperschäden sind abgedeckt durch die eigene Haftpflichtversicherung, eine spezielle Unfallversicherung ist nicht nötig.

Hinweis: Fahrten der Teilnehmer an regionalen Weiterbildungskursen für Beratungslehrkräfte sind Fortbildungsreisen!

Zusammengestellt: Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost